

Verordnung

über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen

Der Gemeinderat Emmen erlässt, gestützt auf das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund folgendes:

Art. 1 Vollzug

Für den technischen Vollzug des Reglements (Durchführung, Kontrolle der Gebührenpflicht, Strafanzeige) wird die vom Gemeinderat bestimmte Stelle beauftragt, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechtes diese Aufgabe der Polizei obliegt.

Art. 2 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Gemäss Art. 3 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund bezeichnet der Gemeinderat die Parkplätze in Kernzonen und auf öffentlichen Plätzen zur Parkzone A für das zeitlich beschränkte Parkieren und legt gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund die konkreten Gebühren und Gültigkeitsdauer wie folgt fest:

Standorte Parkzone A	Gebühren pro Std. (Fr.)	Max. Parkzeit (Std.)	Gültigkeit täglich (Uhrzeit)
Bahnhofstrasse 1 – 8	1.50	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Erlenstrasse bei Bistro Sprengi	1.50	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Schulhausplatz Sprengi / Sammelstelle	1.50 oder Parkkarte B	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00

Gerliswilstrasse Centralplatz bis Sprengi	1.50	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Rüeggisingerstrasse gegenüber Giesserei	1.50	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Rüeggisingerstrasse gegenüber Gemeindeverwaltung	1.50	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Friedhof Gerliswil	1.50	5	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Barackendörfli Riffigweiher	1.50 Pro Tag 7.50	24	24 Stunden
Frei- und Hallenbad Mooshüsli	1.50 Pro Tag 7.50 oder Parkkarte B und M	24	24 Stunden
Unter- und Erdgeschoss Verwaltung Gersag, inkl. Gersagplatz und Schul- haus Gersag Süd	1.50 oder Parkkarte B	24	24 Stunden
Rossmoos	1.50 oder Parkkarte B und M	24	24 Stunden
Minigolf an der Mooshüslistrasse	1.50	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00

Art. 3 Parkzonen

Gemäss Art. 3 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund bezeichnet der Gemeinderat die Parkplätze auf öffentlichem Grund zur

¹ Parkzone B1 mit Parkkarte B (bis zu 10 Parkplätze bei Schulanlagen) auf folgenden Parkplätzen: Schulhaus Riffig und Rüeggisingerstrasse Sportplatz Gersag.

² Parkzone B2 mit Parkkarte B (über 10 Parkplätze bei Schulanlagen und beim Werkhof) auf folgenden Parkplätzen:

Schulhaus Emmen-Dorf, Schulhaus Rüeggisingen, Schulhaus Meierhöfli, Schulhaus Gersag Nord (Anstösser Rüeggisingerstrasse 43-49a), Schulhaus Hübeli, Schulhaus Krauer, Schulhaus Erlen, Schaubhus, Werkhof (mit gelb markierten Parkfeldern nur für Werkdienst und Verwaltung), Schiessstand Hüslenmoos (mit gelb markierten Feldern nur für Armeefahrzeuge sowie Fahrzeuge mit aufgelegten Lizenzkarten des Schweizerischen Schützenverbandes).

³ Parkzone C mit Parkkarte C (Parkplätze in Quartieren) auf folgenden Parkplätzen: Adligenstrasse, Bachtalen, Emmenmattstrasse, Erlenstrasse bei reformierter Kirche, Eschenstrasse, Friedhof Emmen, Kapfstrasse, Kirchfeldstrasse, Lindenheimstrasse, Marienkirche, Neuhofstrasse, Pestalozzistrasse, Riffigrain, Rüeggisingerstrasse, Schachenstrasse, Stichermattstrasse, Waldeggstrasse, Weiherstrasse.

Art. 4

Parkieren in Parkzonen B und C

Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund regelt der Gemeinderat die Gültigkeitsdauer für das Parkieren in den Parkzonen mit Parkkarten wie folgt:

¹ Mit Parkkarte / Tagesparkkarte ist das Parkieren in der jeweiligen Parkzone entsprechend der Gültigkeitsdauer der Parkkarte unbeschränkt erlaubt.

² Ohne Parkkarte ist das Parkieren Werktags zwischen 07.00 - 19.00 während maximal 1.5 Stunden in der Parkzone B1 bzw. 3 Stunden in den Parkzonen B2 und C erlaubt. Die Parkzeit ist mittels Parkscheibe nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr ist das Parkieren in den Parkzonen B1, B2 und C unbeschränkt erlaubt.

Art. 5

Gebühren für das Dauerparkieren

Gemäss Art. 12 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund regelt der Gemeinderat die Gebühren für das Dauerparkieren wie folgt:

¹ *Es bestehen fünf Kategorien Parkkarten*

Parkkarte B	für Angestellte und Lehrpersonen der Gemeinde
Parkkarte BC	für Angestellte und Lehrpersonen der Gemeinde in beruflichen Spezialfällen
Parkkarte C	für BenutzerInnen Quartierparkplätze
Parkkarte M	für BesucherInnen Frei- und Hallenbad Mooshüsli
Tagesparkkarten	für BenutzerInnen Quartierparkplätze, Schulhaus Gersag Nord und Schulhaus Erlen

² *Parkkarte B für Angestellte der Gemeinde und Lehrpersonen sowie Anstösser Parkplatz Gersag Nord*

Kosten pro Parkkarte:	45.00 Fr./Woche
	70.00 Fr./Monat
	210.00 Fr./Halbjahr
	350.00 Fr./Jahr

Nicht gültig für, Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

³ *Parkkarte BC für Angestellte und Lehrpersonen der Gemeinde in beruflichen Spezialfällen*

Kosten pro Parkkarte:	45.00 Fr./Woche
	70.00 Fr./Monat
	210.00 Fr./Halbjahr
	350.00 Fr./Jahr

Nicht gültig für Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

⁴ *Parkkarte C für BenutzerInnen Quartierparkplätze*

Kosten pro Parkkarte:	45.00 Fr./Woche
	70.00 Fr./Monat
	210.00 Fr./Halbjahr
	350.00 Fr./Jahr

Nicht gültig für, Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

⁵ *Tagesparkkarte für BenutzerInnen Quartierparkplätze, Gersag Nord und Schulhaus Erlen*

Kosten pro Parkkarte:	5.00 Fr./ 24 Stunden
-----------------------	----------------------

Nicht gültig für Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

⁶ *Parkkarte M für BesucherInnen Frei- und Hallenbad Mooshüsli, Vereinsmitgliedern welche die Sportanlagen Mooshüsli oder Rossmoos nutzen sowie Anstösser des Parkplatz Mooshüsli*

Kosten pro Parkkarte:	90.00 Fr./3 Mt.
	125.00 Fr./Halbjahr
	225.00 Fr./Jahr

Diese Parkkarte kann nur zusammen mit einem Saison- oder Jahresabo der Badeanlagen oder mit dem Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein, welcher die Sportanlagen Mooshüsli oder Rossmoos nutzt, erworben werden.

Nicht gültig für Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

Art. 6

Gebührenpflicht Parkfelder für gehbehinderte Personen

Die in Art. 2 und 5 geregelten Gebühren gelten ohne Ausnahme auch für gehbehinderte Personen.

Art. 7

Gebührenpflicht Parkfelder für Carsharingunternehmen

Carsharingunternehmen können von der Gemeinde Emmen Parkplätze gegen eine monatliche Gebühr mieten und diese als Standort vermarkten. Diese Parkfelder sind speziell gekennzeichnet und von der Gebührenpflicht für Dauerparkieren ausgenommen.

Art. 8

Bestellung Parkkarten

Parkkarten können online (Homepage Emmen), schriftlich (Email/Brief) oder persönlich (Formular) bei der Gemeinde Emmen, Bereich Immobilien, und zusätzlich für die Parkkarte M bei den Kassen des Frei- und Hallenbades Mooshüsli bestellt werden. Telefonische Bestellungen können nicht berücksichtigt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt normalerweise innert 1 Werktag. Die Parkkarten werden erst nach vollständiger Bezahlung ausgehändigt. Die Rechnung kann via Überweisung, bar oder mit EC bei der Inkassokasse (Inkassoschalter) beglichen werden. Zustellung der Rechnung und der Parkkarte erfolgen mit A-Post. Für den Versand wird einmalig CHF 2.50 verrechnet.

Art. 9

Ersatzkarten bei Verlust oder Änderung der Parkkarte

Bei Verlust der Parkkarte kann unter Angabe der Rechnungsnummer eine Ersatzkarte mit der selben Gültigkeit (Parkzone + Gültigkeitsdauer) für die selben Kontrollschilder bestellt werden. Eine Änderung der Autonummern erfordert ebenfalls eine Ersatzkarte. Diese wird aktuell mit CHF 23.00 (SRL 687 § 4, Ziff. 3/5) in Rechnung gestellt; für den Versand der Parkkarte einmalig CHF 2.50. Die Ersatzparkkarte wird erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung ausgehändigt.

Art. 10

Pflichtangaben für Bestellung Parkkarten / Ersatzparkkarten

Folgende Angaben sind zwingend für die Erstellung von Parkkarten anzugeben: Parkzone, Gültigkeitsdauer ab und bis wann, Name und Adresse, Kontrollschild. Die Angaben werden geprüft und sind auch für Gratiskarten erforderlich.

Art. 11

Fristerstreckung / Rückgabe Parkkarte

Im Falle von krankheitsbedingtem oder sonstigem zeitweisem Nichtgebrauch der Parkkarte wird keine Gültigkeits-Fristerstreckung gewährt. Bei einer allfälligen Veränderung des Parkplatzangebotes erfolgt keine Rückerstattung der Parkkartengebühr. Die Parkkarten B und BC müssen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben werden; zu viel bezahlte Gebühren werden nicht rückerstattet.

Art. 12

Zweckbindung der Gebühren

Die Nettoerträge aus den anfallenden Gebühren der Parkplätze auf der Zugangsstrasse zum Hallenbad Mooshüsli sowie aus dem Verkauf der Parkkarten M fallen der Liegenschaft Frei- und Hallenbad Mooshüsli an.

Art. 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Emmenbrücke, den 23. Januar 2013

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Änderungen:

- Art. 3 Abs. 3 geändert; Beschluss Gemeinderat vom 16. April 2014
- Art. 2 und 5 Abs. 2, 3, 4 und 6 geändert; Beschluss Gemeinderat vom 30. November 2016
- Art. 2, Art. 3 Titel, Abs. 2 und 3, Art. 4, Art. 5 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und Art. 8 geändert; Beschluss Gemeinderat vom 17. Januar 2018 mit Inkrafttreten 1. März 2018

Ausgabe März 2018